



INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Brandschutztag 2026

Architektinnen und Architekten, Planende und Planungsbeteiligte tragen eine hohe Verantwortung, insbesondere wenn es um Fragen der Sicherheit geht. Kompetenzen im planerischen Brandschutz und dem damit verbundenen Wissen im Bauordnungsrecht sind enorm wichtig. Der Brandschutztag 2026 – organisiert durch den VDI, die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes sowie den AGV Bau Saar, vermittelt auch in diesem Jahr wieder kompakt und praxisorientiert aktuelle Themen im planerischen Brandschutz.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.
Die Anmeldung erfolgt über die Architektenkammer des Saarlandes.

Programm Brandschutztag 06.05.2026:

13:00 Uhr
Einlass

13:15 Uhr

- Begrüßung Architektenkammer des Saarlandes
- Begrüßung Ingenieurkammer des Saarlandes
- Begrüßung AGV Bau Saar
- Begrüßung VDI Saarland

13:30 Uhr

Rauchleitungsöffnung versus Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Dipl.-Ing. Ralf Brill (M.Eng.)

Geschäftsführer Ralf Brill Engineering GmbH

14:15 Uhr

Umsetzung der elektrischen Leitungsanlage nach Vorgaben der MLAR in notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren

Andreas Salzmann

Hager Vertriebsgesellschaft mbH und Co.KG

15:00 Uhr
Pause

15:15 Uhr

Änderungen in der Landesbauordnung im Hinblick auf Rettungswege in Gebäuden

Alexander Kohl (M.Eng.)

Geschäftsführer Ako Brandschutz Management & Consulting

16:00 Uhr

Schlussworte und anschließendes Netzwerken bei Imbiss und Getränken

Mehr Wert. Mehr Würde. Mehr Honorar!

Am 30.03.2026 folgten über 40 Mitglieder der Einladung zur Veranstaltung der Ingenieurkammer des Saarlandes zum Thema "Honorare".

Die Moderation der Veranstaltung wurde von Stefan Gross und Dr. Christian Schwarz übernommen. Wie von der Präsidentin Christine Mörgele zur Begrüßung festgestellt wurde, sollte es nicht ausschließlich um die monetären Aspekte, sondern vor allem um das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit gehen.

Da die Leistungen von Ingenieurinnen und Ingenieuren hochkomplex, verantwortungsvoll und von zentraler Bedeutung für das Gemeinwohl sind, muss sich diese Bedeutung auch in der Vergütung widerspiegeln. Ingenieurinnen und Ingenieure tragen maßgeblich dazu bei, dass Projekte sicher, effizient und zukunftsorientiert umgesetzt werden.

In Ihren Vorträgen wiesen die Referenten auf Stolperfallen hin und zeigten Lösungsansätze zur Ermittlung angemessener Stundensätze und zum Umgang mit unangemessenen Vertragsforderungen.

Herzlichen Dank an Herrn Prof. Peter Schweitzer und Herrn Jörgen Kopper, die mit Ihren Vorträgen

maßgeblich zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben!

Dieser Erstaufschlag soll nun zum kontinuierlichen Austausch dieses für unseren Berufsstand existentielle Thema genutzt werden.

Eckpunkte Gebäudemodernisierungsgesetz

Die Regierungskoalition hat sich am 24. Februar 2026 auf Eckpunkte für ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) geeinigt, welches das bisherige Gebäudeenergiegesetz (GEG) ablösen soll. Die für die Umsetzung erforderliche Gesetze sollen bis Ostern erarbeitet werden und noch vor dem 1.7.2026 in Kraft treten.

- Entgegen den Empfehlungen des Arbeitskreises Energie + Nachhaltigkeit der Bundesingenieurkammer in seiner Stellungnahme vom Dezember 2025 (ANLAGE) wird die Vorgabe, mindestens 65 % des Wärmebedarfs eines Gebäudes aus erneuerbaren Energien zu decken, in den §§ 71 – 71p sowie § 72 des GEG gestrichen. Das neue Gesetz wird keine Regelungen enthalten, die den Ausbau oder Wechsel bestehender funktionierender Heizungssysteme verpflichtend machen.
- Das GMG soll einen technologieoffenen Katalog mit allen möglichen Heizungsoptionen enthalten. Künftig sollen neben der Wärmepumpe, Fernwärme, hybriden Heizungsmodellen und Biomasseheizung weiterhin auch Gas- und Ölheizungen eingebaut werden dürfen. Voraussetzung ist, dass diese ab 1.1.2029 einen zunehmenden Anteil CO₂-neutraler Brennstoffe nutzen (sog. „Bio-Treppe“). Den weiteren Anstieg bis 2040 will man in drei Schritten festlegen.
- Mit dem GMG sollen die Vorgaben der EPBD eins zu eins umgesetzt und mögliche Spielräume ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung möchte sich bei der EU-Kommission dafür einsetzen, „die Umsetzungsfristen der Richtlinie zu verlängern, die Vorschriften deutlich zu verschlanken und den Gedanken des Quartiersansatzes im europäischen Recht zu verankern.“
- Der Heizungstausch soll weiter gefördert und eine auskömmliche Finanzierung der BEG bis mindestens 2029 sichergestellt werden. Zu möglichen Änderungen an der Förderung, z.B. die Einführung einer Einkommensgrenze wurde noch keine politische Entscheidung getroffen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Bundestag verabschiedet Tariftreuegesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Februar 2026 in 2. und 3. Lesung das **Bundes-Tariftreuegesetz (21/1941)** beschlossen. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Mit dem Gesetz sollen die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes beseitigt und der Verdrängungswettbewerb über die Lohn- und Personalkosten eingeschränkt werden. Hierzu soll trotz aktueller Bemühungen um einen Bürokratieabbau sogar eine neue „Prüfstelle Bundestariftreue“ eingerichtet werden, die die Einhaltung der tarifvertraglichen Bedingungen kontrolliert und erhebliche Verstöße durch Verwaltungsakte rechtsverbindlich feststellen soll.

Nach dem Anwendungsbereich gelten die Regelungen des Gesetzes bei der Vergabe von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen des Bundes oberhalb der Schwellenwerte** und somit grundsätzlich auch für Leistungen von freiberuflichen Planungsbüros. Das Gesetz gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen gesetzlichen **Anspruch auf Gewährung der nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes durch Rechtsverordnung festgesetzten Arbeitsbedingungen**.

Was heißt das für freiberufliche Planungsbüros?

Die Bundesingenieurkammer hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme für eine ausdrückliche Ausnahme der freiberuflichen Planungsbüros vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgesprochen, da es dort **keine repräsentativen Tarifverträge und keine tariffähigen Organisationen** zum Abschluss von Tarifverträgen gibt. Dem ist der Gesetzgeber zwar nicht gefolgt. Da es jedoch keine entsprechenden Tarifverträge und tariffähigen Sozialpartner im Planungsbereich gibt, können aber auch keine Anträge auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 gestellt werden, durch die Auftragnehmern bestimmte Arbeitsbedingungen als Mindestbedingungen verbindlich vorgegeben werden können. Auch die Gesetzesbegründung bestimmt insoweit:

„Der Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 fußt auf den jeweiligen Geltungsbereichen der zugrunde liegenden Tarifverträge.“

Damit die Prüfstelle Bundestariftreue Kontrollen durchführen kann, müssen Bundesauftraggeber mit den Auftragnehmern nach § 9 des Bundestariftreuegesetzes eine vertragliche Nachweispflicht **vereinbaren**. Bei einem derartigen Verlangen sollten Planungsbüros den Bundesauftraggeber regelmäßig darauf hinweisen, dass eine solche Vereinbarung mangels einer einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 sowie mangels repräsentativer Tarifverträge und tariffähiger Sozialpartner nicht verlangt werden kann und im Übrigen die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen des

Bundesurlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Mindestlohngesetzes eingehalten werden.

Die Bundesingenieurkammer wird sich gemeinsam mit dem BDB gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine diese Besonderheiten der Planungsbranche berücksichtigende Praxisumsetzung des Gesetzes einsetzen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Bautechnischer Konstrukteur

Aufgrund der großen Nachfrage laden VBI und Bundesingenieurkammer am 1. Juni 2026 zu einer weiteren Online-Informationsveranstaltung ein, in der Hintergründe, Inhalte sowie die Prüfungsstruktur des neuen Ausbildungsberufs „Bautechnische Konstrukteurin/Bautechnischer Konstrukteur“ vorgestellt werden.

Der Ausbildungsberuf ersetzt und erweitert die bisherige Ausbildung zur Bauzeichnerin/zum Bauzeichner und passt die Inhalte an die aktuellen Anforderungen der Bau- und Planungsbranche an. Die Ausbildung richtet sich an Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Interesse an Technik, Planung und digitaler Arbeit im Bauwesen. Sie ist zukunftsorientiert, praxisnah und basiert auf modernen Technologien wie Building Information Modeling (BIM). Dabei werden technisches Verständnis, Kreativität und digitale Kompetenzen gleichermaßen gefördert – zentrale Fähigkeiten für die Planung und Umsetzung zeitgemäßer Bauprojekte.

Die Info-Veranstaltung richtet sich an Planungsbüros, Ausbildungsbetriebe, Mitarbeitende der Industrie- und Handelskammern sowie Prüferinnen und Prüfer.

Termin: 1. Juni 2026

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr

Format: Online (MS Teams)

Programm:

- Begrüßung durch BIngK und VBI
- Vorstellung des neuen Ausbildungsberufs (Inhalte und Hintergründe) – Thomas Wollscheidt, Geschäftsführer SBU Ingenieure GmbH
- Prüfungen und Bewertung – Kerstin Schroth-Geier, Referatsleiterin Technische Berufe, Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
- Fragen und Diskussion

Bitte melden Sie sich bis zum 27. Mai 2026 über folgenden Link an:

<https://vahub.vbi.de/events/evt-2026-038-neuer-ausbildungsberuf-bautechnischer-k>

Die Zugangsdaten zur MS-Teams-Veranstaltung erhalten Sie rechtzeitig per Mail.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Wettbewerbsvorteil Künstliche Intelligenz Wenn German Angst zum Risiko wird

Künstliche Intelligenz (KI) entwickelt sich rasant vom Experiment zur Schlüsseltechnologie. Unternehmen, die KI produktiv einsetzen, steigern Effizienz, Qualität und Innovationsgeschwindigkeit. International gilt der Einsatz von KI längst als strategischer Wettbewerbsvorteil. In Deutschland hingegen begegnen gerade gut ausgebildete Fachkräfte dieser Technologie häufig mit Skepsis. Im Vergleich zu anderen Industrienationen ist die Zurückhaltung auffällig – und sie droht zum Standortnachteil zu werden.

Dabei ist ausgerechnet das Fachwissen deutscher Spezialisten aus dem Ingenieurwesen, entscheidend für den sinnvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Algorithmen liefern Ergebnisse, doch sie ersetzen kein Fachurteil. Ingenieure und Ingenieurinnen und die wissenschaftlich Tätigen im Bausektor werden benötigt, um Resultate einzuordnen, Plausibilität zu prüfen und Risiken zu bewerten. KI entfaltet ihren Nutzen nicht autonom, sondern im Zusammenspiel mit menschlicher Expertise. Wer sich dem Einsatz verweigert, überlässt den Markt für Ingenieurleistungen den Mitbewerbern sowie anderen Ländern.

Die eigentliche Gefahr besteht nicht in der Technologie selbst, sondern im Verlust des Anschlusses. Während Wettbewerber KI in der technischen Planung und im Prozessmanagement integrieren, riskieren die anderen Ingenieurbüros, den technologischen Takt nicht mehr mitzugehen. Skepsis darf nicht zu Stillstand führen. Kritisches Denken und Hinterfragen ist wichtig – aber es muss von Gestaltungswillen begleitet werden.

Besonders problematisch wäre es, wenn sich die Zurückhaltung in der Ausbildung und Weiterbildung fortsetzt. Hochschulen und technische Universitäten tragen Verantwortung, KI nicht nur theoretisch zu behandeln, sondern praktisch anzuwenden. Wer junge Talente ohne fundierte KI-Kompetenz ausbildet, schwächt langfristig die Innovationskraft des Standorts und verschärft den Fachkräftemangel. Gleiches gilt für Unternehmen, die Weiterbildung diesbezüglich vernachlässigen und damit wertvolles Potenzial ungenutzt lassen.

Künstliche Intelligenz ist kein Selbstzweck, sondern ein Werkzeug. Richtig eingesetzt, erhöht sie Produktivität, unterstützt Entscheidungen und eröffnet neue Geschäftsmodelle. Das Bauwesen verfügt über exzellente Ingenieurinnen und Ingenieure – doch ihr Wissen muss mit neuen Technologien verbunden werden. Wettbewerbsvorteile entstehen nicht durch Abwarten, sondern durch Veränderungsbereitschaft und Gestaltungswille.

Dipl.-Ing. Wilhelmina Katzschmann
Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer

Kammermitglieder

Neueintragungen:

Brandschutzplaner:

Jennifer Mergen, M.Eng.

Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung:

Dipl.-Ing. Frank Lenhart

Austritte:

Tragwerksplaner:

Dipl.-Ing. Ludwig Neff

Freiwillige Mitglieder:

Felix Rupp, M.Sc.

Die GHV informiert – Aktuelle Rechtsprechung

GHV

VK Westfalen, 10.02.2025 - VK 2-2/25

„Aus“ für Stufenverträge und Stundensätze?

Der AG wollte die die Leistungsstufe II (LPH 6/7) nur optional beauftragen. Die Bedingung, unter welchen Umständen diese beauftragt werden sollten, waren in den Vergabeunterlagen nicht angegeben. Einige Wertungskriterien bezogen sich zudem auf die Erbringung der LPH 6/7, deren Beauftragung jedoch ungewiss und somit offen war. Demzufolge waren die LPH 6/7 als Bedarfspositionen einzuordnen und nicht als Verlängerungsoptionen. Bedarfspositionen dürfen zwar ausnahmsweise ausgeschrieben werden, unterliegen dann aber dem Gebot der Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung, also der Angabe, unter welchen Bedingungen diese beauftragt werden. Das war hier nicht gegeben und somit nicht zulässig. Dieser Beschluss könnte auch auf die Vereinbarung von Stundensätzen übertragen werden, denn für Leistungen, die nach Stundenaufwand abgerechnet werden sollen und somit vorab völlig unbestimmt sind, können i. d. R. vorab keine eindeutigen Bedingungen zur Beauftragung angegeben werden.

KG, 15.04.2024 - 7 U 152/21

Wer nicht überwacht, der haftet!

Die eingebauten Dachfenster wiesen keine Sonnenschutzverglasung auf., was der Bauüberwacher vor Einbau versäumt hatte zu prüfen. Deswegen kam er in Haftung. Denn besonders kritische, unfall- und fehlerträchtige Arbeiten sind besonders intensiv zu überwachen.

OLG Hamm, 21.12.2023 - 17 U 84/19

Kein Baumangel, aber Planungsmangel!

Die Parteien hatten als Beschaffensvereinbarung eine „weiße Wanne“ vereinbart. Angaben zur Rissweitenbegrenzung und Mindestbewehrung fehlten jedoch in der Ausführungsplanung. Demzufolge war die Planung mangelhaft, ungeachtet dessen, dass eine andere Lösung zur Ausführung kam und somit kein Baumangel vorlag.

OLG Düsseldorf, 24.01.2025 - 22 U 19/24

Planung ist mangelhaft, wenn von a. a. d. R. d. T. abgewichen wird – Schaden nicht erforderlich!

Planer schulden eine Planung, die zum Zeitpunkt der Abnahme der Planungsleistung (!) den dann gültigen, allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Planung ist dann mangelhaft, wenn von den a. a. d. R. d. T. abgewichen wird, der Eintritt eines Schadens ist nicht erforderlich. Das Argument der Auftraggeber (AG) hätte eine Abweichung so gewollt, zählt dann nicht. Denn um aus der Haftung zu kommen, muss ein Planer den AG informieren und unterrichten, welche Risiken sich durch eine Abweichung von den a. a. d. R. d. T., die oftmals mit geltenden Normen gleichzusetzen sind, ergeben, damit der AG entscheiden kann. Die mündliche und schriftliche Unterrichtung muss vom AG auch richtig verstanden werden. Wenn dieser die Abweichung dennoch möchte, dann sollte der Planer dennoch schriftlich Bedenken anmelden, um aus der Haftung zu kommen (siehe https://www.ghv-guetestelle.de/media/dib_7-8_2020_bedenken.pdf).

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

www.ghv-guetestelle.de

Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest

AKADING
AKADEMIE DER INGENIEURE

Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

April 2026 – Mai 2026

SYMPOSIUM

4. Innovationstag „Bauen der Zukunft“

02.07.2026 Reutlingen & online
Auf dem Fachkongress erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm mit spannenden Impulsen, neuesten Entwicklungen und praxisnahen Lösungen für die Bauwelt von morgen.

ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Haftungsfalle Energieberatung? – eine rechtliche und förderrechtliche Schnittstellenklärung!
23.04.2026 online

Entwurfsabhängige und entwurfsunabhängige Folgen für den Energiebedarf des Gebäudes
06.05.2026 online

Energieeffizienz-Experten Basismodul
Ab 11.06.2026 Blended
Dieses Modul vermittelt die grundlegenden Kenntnisse in den Bereichen Energieeffizienz, Gebäudetechnik und Bauphysik anhand des aktuellen dena-Regelheftes. Als Praxisaufgabe wird in Gruppenarbeit ein Energieausweis erstellt.

Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen
23.+24.06.2026 online

Wärmebrücken-, Dichtheits- und Lüftungskonzepte
25.+26.06.2026 online

LCA-Zusatzqualifikation - Ökobilanzierung gemäß QNG (Wohngebäude) mit Praxisbezug
Ab 01.07.2026 online

LCA-Zusatzqualifikation - Ökobilanzierung gemäß QNG (Aufbaumodul Nichtwohngebäude) mit Praxisbezug
Ab 20.07.2026 online

Intensivkurs Wärmebrückenberechnung
21.+22.07.2026 Ostfildern

Bauschäden an Innen- und Außenputzen
23.07.2026 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude
Ab 17.09.2026 Blended
Dieses Modul erweitert die Kenntnisse in der energetischen Bewertung und Sanierung von Wohngebäuden. Es vermittelt spezialisiertes Wissen zu Dämmsystemen, Anlagentechnik und der Beraterfähigkeit.

Weiterbildung statt Praxisnachweis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste WG
Ab 23.09.2026 online
Der von der Akademie der Ingenieure entwickelte Online-Lehrgang bietet die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude und Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) durch die Fortbildung zu ersetzen.

Koordinator*in Nachhaltiges Bauen nach BNB

Ab 24.09.2026 Blended
Der Lehrgang führt in den ganzheitlichen Planungsansatz des nachhaltigen Bauens ein und stellt die anzuwendenden Kriterien des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) anschaulich und praxisbezogen vor.

Weiterbildung statt Praxisnachweis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste NWG

Ab 30.09.2026 online
Der von der Akademie der Ingenieure entwickelte Online-Lehrgang bietet die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – DIN 18599 durch eine Fortbildung zu ersetzen.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Nachweise im Stahlbau mit der neuen DAST-Richtlinie Easycode
09.06.2026 online

Schäden an (Steil- und) Flachdächern – Grundlagen
17.07.2026 Ostfildern

Spannungs- und Querschnittsnachweise nach DIN EN 1993-1-1 (2. Generation)
24.07.2026 online

TGA & ELEKTRO

Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand - Heizlast und hydraulischer Abgleich
19.+20.05.2026 online

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Bodenmechanik und Schäden im Grundbau
21.05.2026 Ostfildern

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz
Ab 09.06.2026 online
In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.

Aufgaben des SV und rechtliche Aspekte des Sachverständigenwesens
19.06.2026 online

Schäden beim baulichen und technischen Brandschutz
16.07.2026 Ostfildern

BAUSTOFFE & BAUARTEN

Schäden an Treppen und Geländer als Stahlkonstruktionen und Glas im Bauwesen
20.05.2026 Ostfildern

Schäden an Holzkonstruktionen
22.05.2026 Ostfildern

RECHT

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Haftung der Architekten und Ingenieure
23.04.2026 online

Vergaberecht für Architekten und Ingenieure – erfolgreich an Vergabeverfahren teilnehmen und selbst Vergabeverfahren betreuen
29.04.2026 online

Recht (haben): Fragen der Tragwerksplanung
07.05.2026 online

Recht (haben): Fragen der TGA

21.05.2026 online

Recht (haben): Vergaberecht/Grundzüge der Bauvergabe

18.06.2026 online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Berechnung des Honorars der Planer

16.07.2026 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Ergebnisorientierte Verhandlungsführung - überzeugend und zielsicher im Abschluss

19.06.2026 online

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr:

www.akading.de

INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Tagesseminar-Angebot der Akading

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH

Gerhard-Koch-Straße 2

73760 Ostfildern

Telefon: 0711 / 21 95 75 90

E-Mail: info@akading.de

Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Redaktionsschluss: 02. April 2026

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber:

Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9

66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

FAX: 06 81 / 58 53 90

E-mail: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion:

Dr. Christian Schwarz